



An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich

ANTRAG
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich
am 22. November 2018

Für mehr Steuergerechtigkeit und eine Entlastung der heimischen KMU

Durch die Nutzung von Steuererleichterungen im internationalen Steuersystem verschaffen sich derzeit Konzerne aus dem In- und Ausland Wettbewerbsvorteile gegenüber österreichischen KMU. Dieser Benachteiligung kleiner Betriebe muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Während die heimischen KMU nach den nationalen Bestimmungen arbeiten und in Österreich die vorgeschriebenen Abgaben bei Steuern und Sozialbeiträgen entrichten, zahlen viele Konzerne relativ geringe Gewinnsteuern, weil sie zwar in Österreich ihre Produkte absetzen, jedoch Gewinne konzernintern länderübergreifend verrechnet und auf diese Weise die abzuführenden Steuern verringert werden. Diese Anbieter können durch diese Ungleichheit ihre Produkte billiger anbieten – auf Kosten von österreichischen KMU und ihren Arbeitsplätzen, die dadurch unter Druck kommen und im Extremfall in ihrem Weiterbestand gefährdet werden.

Maßnahmen gegen diese Ungerechtigkeit werden auf europäischer Ebene immer wieder gefordert und angekündigt, scheitern aber am Widerstand einzelner Länder.

Daher ist der Hebel auf nationaler Ebene anzusetzen.

Der Wirtschaftsverband NÖ stellt daher folgenden Antrag:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich soll sich selbst sowie gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen, dass die Ziffer 10 des § 12 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes wie folgt geändert wird:

„Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren im Sinne des § 99a Abs. 1 zweiter und dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 oder Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung sind in den Fällen einer niedrigen Besteuerung nach lit c beim Empfänger zum Teil nicht absetzbar.

Der nichtabsetzbare Teil ist wie folgt zu ermitteln:

(25% - Belastung durch Ertragsteuern beim Empfänger in %) / 25%

unter folgenden Voraussetzungen:

a) Empfänger der Zinsen oder Lizenzgebühren oder Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung ist eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 oder eine vergleichbare ausländische Körperschaft.

b) Die empfangende Körperschaft ist unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig oder steht unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Gesellschafter.

c) Die Zinsen oder Lizenzgebühren oder Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung unterliegen bei der empfangenden Körperschaft einer niedrigen Besteuerung. Eine niedrige Besteuerung liegt vor, wenn die effektive und endgültige Besteuerung weniger als 25% beträgt. Dies gilt auch wenn:

Die Zinsen oder Lizenzgebühren unterliegen bei der empfangenden Körperschaft

– aufgrund einer auch dafür vorgesehenen Steuerermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 25% oder

– aufgrund einer Steuerrückerstattung einer Steuerbelastung von weniger als 25%, wobei auch eine Steuerrückerstattung an die Anteilsinhaber zu berücksichtigen ist.

Kann eine Steuerermäßigung oder -rückerstattung im Sinne des ersten und zweiten Teilstriches erst in einem späteren Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, ist diese bereits bei der Ermittlung der Steuerbelastung zu berücksichtigen. Erfolgt jedoch innerhalb von neun Wirtschaftsjahren nach dem Anfallen der Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren und Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung tatsächlich keine solche Steuerermäßigung oder -rückerstattung, stellt dies ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a der Bundesabgabenordnung dar.“

Diese Maßnahme für mehr Steuergerechtigkeit brächte in Österreich höhere Steuereinnahmen, die zu einer Entlastung des Faktors Arbeit zugunsten der heimischen KMU genutzt werden sollen.